



- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§§ 1 - 11 BauVO)
- Wohnbauflächen
  - Gemischte Bauflächen
  - Gewerbliche Bauflächen
  - Sonderbauflächen
  - Außenbereichsfläche
  - Bebauungspläne, rechtskräftig (n.r. = nicht rechtskräftig)
  - Außenbereichssatzungen
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Schule / Kindergarten
  - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Feuerwehr
  - öffentliche Verwaltung
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - geplante Trasse Autobahnausbau
  - sonstige überörtliche und örtliche Straßen
  - Nebenstraßen, unbefestigte Wege
  - Straßenbegleitgrün
  - Bahnanlagen
  - Ruhender Verkehr, Parkplätze
  - Touristische Routen (z.B. Radweg, Wanderweg) mit Bezeichnung
  - Abgrenzung der Baualtgrenze
  - Bauverbotszone: bei Autobahn: 40,0 m bei Bundesstraße: 20,0 m
  - Baubeschränkungszone: bei Autobahn: 100,0 m bei Bundesstraße: 40,0 m
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 20kV Freileitung mit Bezeichnung
  - 110kV Freileitung mit Bezeichnung und Freihaltezone
  - Richtfunktrassen mit 30,0 m horizontalem Schutzstreifen (und 20,0 m vertikalem Schutzstreifen - nicht planerisch dargestellt)
- GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen mit Zweckbestimmung:
  - Friedhof
  - Parkanlage
  - Spielplatz
  - Badeseen und Naherholung
  - Sportanlage
  - Golfplatz
  - Festplatz

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Bestand
- Fließgewässer
  - stehende Gewässer
  - flussbegleitende Grünflächen
  - Verrohrung oder Durchlässe von Fließgewässern
- Aufwertung von Bachläufen und ihren Uferbereichen, Öffnen von Verrohrungen  
detaillierte Maßnahmenvorschläge siehe Gewässerentwicklungsprogramm
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Umgrenzung für Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen, gem. Bezeichnung im Plan (Stand 02/2020, WWA Traunstein)
  - vgl.UG vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
  - HQ100 Hochwassergefahrenflächen bei HQ100
  - HQextrem Hochwassergefahrenflächen bei HWextrem
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Bestand
- Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Bestand
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für den Wald und flächige Holzstrukturen
  - Bannwald, gem. Waldfunktionsplan
- Vegetationsstrukturen**
- Bäume
  - Ortsrandeingrünung
  - Eingrünung von Einzelgehöften/Weilern und bebauten Flächen im Außenbereich
  - Lineare Vegetationsstrukturen entlang von Wegeverbindungen
- SCHUTZGEBIETE, SCHUTZWÜRDIGE FLÄCHEN UND OBJEKTE MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN NATURHAUSHALT**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, BauGB)
- Schutzgebiete: FFH, SPA, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet mit Bezeichnung
  - amtliches Biotop mit Nummer
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Naturdenkmal
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**  
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Baudenkmal
  - Bodendenkmal
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Von der Darstellung ausgenommene Flächen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Inhalte aus dem Regionalplan
  - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
  - Vorranggebiet für Hochwasser
  - Vorranggebiet für Wasserversorgung

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN MARKTL TEIL SÜD**

Markt Markt am Inn  
Regierungsbezirk Oberbayern

M 1:5.000

**Geobasisdaten:**  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
Stand: August 2019  
Koordinatensystem: Gauß-Krüger  
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:  
"Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet."

**Unterschied:**  
Änderungen über Abweichungen auf die Untergundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte, noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

**Nachrichtliche Übernahme:**  
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Objekte können keine Gewähr übernommen werden.

**Verfahrensmerkmale**

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 13.12.2016 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 28.04.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 13.12.2016 hat mit Schreiben vom 06.03.2017 mit Terminstellung bis 28.04.2017 stattgefunden.
- Der Marktrat von Markt hat mit Beschluss vom 11.09.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 11.09.2019 gefällig, Gleichartig wurde der Auslegungsbefehl gefasst.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 11.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2019 bis 29.11.2019 zum ersten Mal öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 11.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2019 mit Terminstellung bis 29.11.2019 zum ersten Mal beteiligt.
- Der Markt Markt hat mit Beschluss des Marktrats vom 21.04.2020 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 21.04.2020 festgestellt.

Markt, den \_\_\_\_\_ Benedikt Dittmann  
Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Altötting hat den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom 01.12.2020, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt am 18.12.2020.

Altötting, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Landratsamt Altötting, Abteilungsleiter

9. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am \_\_\_\_\_ 2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Markt, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Benedikt Dittmann  
Erster Bürgermeister